

XXX XXX
XXX XXX
XXX XXX

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Schreiben vom 26.06.2014
S 19 AS 2439/14 ER

08.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Rückfragen wird im Folgenden Bezug genommen.

Die erneute Formulierung eines „Lebensgefährten“ weise ich als Unterstellung aufs Schärfste zurück. Auf Wiederholungen kann ich an dieser Stelle verzichten.

Es besteht für die Klägerin kein Rechtsanspruch gegen Herrn XXX XXX. Ob es für Mitarbeiter des Jobcenter Märkischer Kreis einen Auskunftsanspruch gegen Nicht-Leistungsbezieher geben kann, weiß ich nicht.

Offensichtlich ist beim Jobcenter eine Unterscheidung von Zusammenleben und Mietergemeinschaft nicht bekannt. Es gibt keine gemeinsamen Interessen, keine gemeinsame Freizeitgestaltung und keine wechselseitigen Abhängigkeiten mit Herrn XXX.

Die Behauptung beim Hausbesuch wäre festgestellt worden, in welchem der sieben Schränke die Bekleidung der Klägerin gelagert wird, kann nicht nachvollzogen werden. Die Jobcentermitarbeiter haben lediglich den Flur und das Wohnzimmer betreten und waren nach nicht einmal 5 Minuten wieder verschwunden. Die anderen fünf Zimmer konnten gar nicht betreten werden, die Türen waren verschlossen und es darf fröhlich bestritten werden, dass die Mitarbeiter die Mitbewohner den einzelnen Zimmern zuordnen konnten. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung „die Bekleidung wird in dem Zimmer des Partners gelagert“ nur bössartige Fantasie.

Die beiden Frauen haben sich nicht einmal als Mitarbeiter des Jobcenters ausgewiesen und die voreiligen Schlüsse sind nicht begründet. Auch die Behauptung fehlender „Rückzugsmöglichkeiten“ dürfte auf eine Vielzahl deutscher Haushalte mit Kindern zutreffen und die Aussage ist daher überflüssig.

Die vollständige Versagung der Leistungen ist nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX